



Erläuterungen zur Änderung der Covid-19-Verordnung besondere Lage betr. Kontaktquarantäne und Absonderung zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie

Version vom 27. Januar 2021

(Die Verordnungsänderung tritt am 8. Februar 2021 in Kraft)

1. Ausgangslage

Im Rahmen des Contact Tracing durch die zuständigen kantonalen Behörden sind das Unterbrechen der Infektionsketten durch Absonderung von positiv getesteten oder erkrankten Personen und die Anordnung einer Quarantäne für deren enge Kontakte – neben den allgemeinen Hygiene- und Verhaltensregeln – zentrale Massnahmen zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie in der Schweiz. Dabei empfiehlt das Bundesamt für Gesundheit (BAG) den kantonalen Behörden seit dem 19. März 2020, eine Quarantänedauer von 10 Tagen anzuordnen (Kontaktquarantäne). In der Praxis ist die Quarantänedauer infolge der zwischen dem letzten Kontakt und dem Erhalt des positiven Testresultats verstrichenen Zeit meist kürzer.

Im September 2020 haben sich verschiedene Wirtschaftsverbände wie auch die Sozialpartner mit der Forderung nach einer Verkürzung der Quarantänedauer, insbesondere der Reisequarantäne, vernehmen lassen. Das EDI hat deshalb die Swiss National COVID-19 Science Task Force (STF) damit beauftragt, eine Beurteilung alternativer Quarantänemodalitäten vorzunehmen. Im Policy Brief vom 30. September 2020 kommt die STF zum Schluss, dass die Quarantänedauer durch eine sogenannte Test- und Freigabestrategie verkürzt werden könnte. Gemäss der Modellrechnung bleibt die Wirksamkeit der Quarantäne praktisch vollständig erhalten, wenn am sechsten Tag der Quarantäne ein PCR-Test durchgeführt wird, der bei einem negativen Resultat zu einer Entlassung aus der Quarantäne frühestens am siebten Tag führt. Die STF weist in ihrem Policy Brief darauf hin, dass bei einem Strategiewechsel das verstärkte Einhalten der allgemeinen Hygiene- und Verhaltensregeln durch die betroffenen Personen zentral ist.

Eine Anpassung der Vorgaben für die Kontaktquarantäne stand damals aus epidemiologischen Überlegungen nicht zur Diskussion. Mit der vorliegenden Änderung der Covid-19-Verordnung besondere Lage soll nun die Test- und Freigabestrategie für die Kontaktquarantäne eingeführt werden.

2. Grundzüge der Vorlage

Die Änderung der Covid-19-Verordnung besondere Lage regelt die Modalitäten der Anordnung, Dauer und Beendigung der Kontaktquarantäne, inkl. der Definition der Kontaktpersonen und der Modalitäten für den Test am Tag sieben im Sinne der Test- und Freigabe-Strategie. Gegenstand der Regelung ist zudem die Anordnung, Dauer und Aufhebung der Absonderung.

Regelungstechnisch wird in der Verordnung ein neuer Abschnitt 2a «Massnahmen betreffend die Kontaktquarantäne und die Absonderung» mit drei Artikeln 3d-f eingefügt.

3. Erläuterungen im Einzelnen

Artikel 3d Anordnung der Kontaktquarantäne

Absatz 1 hält fest, welche Personen die zuständige kantonale Behörde unter Kontaktquarantäne stellt.

Als Quarantäne wird die Isolierung von krankheitsverdächtigen oder ansteckungsverdächtigen Personen bezeichnet (die Isolierung von Personen, die krank oder angesteckt sind oder Krankheitserreger ausscheiden als Absonderung, vgl. Art. 4). Die Quarantäne bzw. Absonderung darf nur dann angeordnet werden, wenn die ärztliche Überwachung nicht genügt. Damit wird im Gesetz festgehalten, dass diese Massnahme nur subsidiär zum Zuge kommt (Art. 35 Abs. 1 EpG).

Personen, die engen Kontakt hatten mit einer Person, deren Covid-19-Erkrankung bestätigt oder wahrscheinlich ist, gelten in den folgenden Situationen als krankheitsverdächtig oder ansteckungsverdächtig im Sinne von Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe a EpG:

- als die Person mit bestätigter oder wahrscheinlicher Covid-19-Erkrankung symptomatisch war: in den letzten 48 Stunden vor dem Auftreten der Symptome und bis zu 10 Tagen danach (*Bst. a*); oder
- als die Person mit bestätigter Covid-19-Erkrankung asymptomatisch war: in den letzten 48 Stunden vor der Probenentnahme, wenn der Test positiv ausfällt, und bis zur Absonderung der Person (*Bst. b*).

Ein enger Kontakt liegt nach bisheriger Praxis vor, wenn zwischen der Person, deren Covid-19-Erkrankung bestätigt oder wahrscheinlich ist, und einer anderen Person während mehr als 15 Minuten ein Kontakt von weniger als 1.5 Metern Abstand besteht, ohne dass geeignete Schutzmassnahmen ergriffen werden.

Massgebend sind somit drei Elemente: ein örtliches (weniger als 1.5 Metern Abstand), ein zeitliches (während mehr als 15 Minuten) und ein materielles Element (ohne geeignete Schutzmassnahmen).

Keine geeigneten Schutzmassnahmen liegen z.B. vor, wenn zwischen den Personen keine Trennwand besteht oder sie keine Gesichtsmaske tragen.

Beispielhaft können für die Qualifikation als «enger Kontakt» die folgenden Situationen erwähnt werden:

- Personen, die im gleichen Haushalt wohnen, und während mehr als 15 Minuten mit weniger als 1.5 Metern Abstand Kontakt zu einer Person haben, deren Covid-19-Erkrankung bestätigt oder wahrscheinlich ist;
- Pflege, medizinische Untersuchung oder Berufstätigkeit mit Körperkontakt, ohne Verwendung geeigneter Schutzmassnahmen;
- Pflege, medizinische Untersuchung oder Berufstätigkeit mit aerosolerzeugenden Aktivitäten, ohne Verwendung geeigneter Schutzmassnahmen, unabhängig von der Dauer der Exposition;

- Direkter Kontakt mit Atemwegssekreten oder Körperflüssigkeiten der Person, deren Covid-19-Erkrankung bestätigt oder wahrscheinlich ist, ohne Verwendung geeigneter Schutzmassnahmen;
- Im Flugzeug:
 - bei Passagieren, die ohne Gesichtsmaske im Umkreis von zwei Sitzplätzen zu einer Person sassen, deren Covid-19-Erkrankung bestätigt oder wahrscheinlich ist,
 - bei Besatzungsmitgliedern im Sektor des Flugzeugs, in dem sich die Person befand, deren Covid-19-Erkrankung bestätigt oder wahrscheinlich ist.

Von der Kontaktquarantäne gibt es Ausnahmen. Nach *Absatz 2* sind von der Kontaktquarantäne ausgenommen Personen, die innerhalb der letzten drei Monate vor dem engen Kontakt mit einer der Personen nach *Absatz 1* an Covid-19 erkrankt waren und als geheilt gelten, und bei denen die zuständige kantonale Behörde die Absonderung aufgehoben hat (*Bst. a*). Eine solche Ausnahme ist gerechtfertigt, weil Personen, die an Sars-CoV-2 erkrankt waren, über eine gewisse Immunität verfügen, weshalb von ihnen ein geringes Infektionsrisiko ausgeht.

Ebenfalls ausgenommen sind – in Übereinstimmung mit der geltenden Praxis – Personen, deren Tätigkeit für die Gesellschaft von hoher Bedeutung ist und wenn ein akuter Personalmangel vorliegt (*Bst. b*). Gemeint sind z.B. Personen, ohne die die Betreuung von Patientinnen und Patienten derart gefährdet ist, dass ihre Sicherheit nicht mehr gewährleistet ist, oder Personen, ohne die wegen Personalmangels die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht mehr aufrechterhalten werden kann.

Artikel 3e Dauer und vorzeitige Beendigung der Kontaktquarantäne

Absatz 1 hält fest, dass die Kontaktquarantäne grundsätzlich 10 Tage dauert mit Beginn ab dem Tag des letzten engen Kontakts mit einer Person, deren Ansteckung mit Sars-CoV-2 bestätigt oder wahrscheinlich ist.

Die Test- und Freigabe-Strategie wird mit Testung am Tag 7 umgesetzt (vgl. oben Ziffer 1): Die Kontaktpersonen gehen für 10 Tage ab dem letzten Kontakt mit der infizierten Person oder ab dem Tag, an dem die erkrankte Person isoliert wurde in Quarantäne. Die Quarantäne wird aufgehoben, wenn die betroffene Person ab dem 7. Tag nach dem letzten Kontakt einen Antigen-Schnelltest oder PCR-Test durchführt und dieser ein negatives Resultat anzeigt. Um das bestehende Restrisiko einer Ansteckung zu begrenzen, muss die betroffene Person bis zum eigentlichen Ablauf der Quarantäne, d.h. in den an den Test anschliessenden drei Tagen Schutzmassnahmen treffen.

Ausschlaggebend für die Wahl dieser Variante war, dass sie gemäss der STF im Vergleich zum heutigen System ein geringes Risiko für zusätzliche Neuinfektionen beinhaltet. Da sich bereits heute viele Personen nach einem Kontakt mit einer infizierten Person testen lassen, dürfte dieses System zudem die kantonalen Testkapazitäten nur geringfügig stärker belasten.

In Übereinstimmung mit den Entscheiden zur Test- und Freigabe-Strategie können sich nach *Absatz 2* Personen in Kontaktquarantäne ab dem siebten Tag auf eigene Kosten mit einem PCR-Test oder einem Antigen-Schnelltest auf Sars-CoV-2 testen lassen. Fällt das Ergebnis des Tests negativ aus, können sie die Kontaktquarantäne beenden, wenn die zuständige kantonale Behörde dem zustimmt. Um das Risiko einer

allfälligen Übertragung von Sars-CoV-2 weiter zu minimieren, müssen sie *nach Absatz 4* bis zum eigentlichen Ablauf der 10-tägigen Quarantäne immer eine Gesichtsmaske tragen und den Minimalabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten, ausgenommen in ihrer Wohnung oder ihrer Unterkunft (bspw. Hotel, Ferienwohnung etc.).

Die Beendigung der Quarantäne liegt also nicht im Ermessen der getesteten Person; es braucht dafür vielmehr einen Entscheid der zuständigen kantonalen Behörde. Die Person in Quarantäne kann aber selber entscheiden, ob sie sich mit einem PCR-Test oder einem Antigen-Schnelltest auf Sars-CoV-2 testen lassen will. Weil die Kosten des Tests zulasten der getesteten Person gehen, und weil das Resultat eines Antigen-Schnelltests rascher verfügbar ist, dürfte ein solcher – auch aus Kostengründen – der Test der Wahl sein.

Der Vorteil eines PCR-Tests liegt darin, dass sein Resultat in der Regel verlässlicher ausfällt als dasjenige eines Antigen-Schnelltests.

Artikel 3f Absonderung

Nach *Absatz 1* ordnet die zuständige kantonale Behörde bei Personen, die an Covid-19 erkrankt oder sich mit dem Coronavirus Sars-CoV-2 angesteckt haben, eine Absonderung von 10 Tagen an. Die Dauer von 10 Tagen ist der Standard; wie lange eine Absonderung dauern soll, hängt aber von mehreren Faktoren ab, so namentlich von der Schwere der Symptome oder des Grad der Immunsuppression. In Abhängigkeit von diesen Faktoren, d.h. wenn die Person besonders schwere Symptome zeigt oder stark immunsupprimiert ist, kann der Kanton somit eine längere Dauer der Absonderung anordnen (*Abs. 2*).

Wie bei der Kontaktquarantäne soll auch bei der Absonderung deren Beginn festgelegt werden. Nach *Absatz 3* beginnt die Absonderungsdauer zu laufen am Tag des Auftretens von Symptomen (*Bst. a*), sofern die erkrankte oder mit Sars-CoV-2 angesteckte Person asymptomatisch ist: am Tag der Durchführung des Tests (*Bst. b*).

Nach Artikel 31 Absatz 4 EpG dürfen die Massnahmen nach den Artikeln 33-38 EpG nur so lange dauern, wie es notwendig ist, um die Verbreitung einer übertragbaren Krankheit zu verhindern und um eine ernsthafte Gefahr für die Gesundheit Dritter abzuwenden. Sie sind regelmässig zu überprüfen. Bezogen auf die Absonderung heisst das: Die zuständige kantonale Behörde hebt die Absonderung nach *Absatz 4* frühestens nach 10 Tagen auf, wenn die abgesonderte Person während mindestens 48 Stunden symptomfrei ist (*Bst. a*) oder zwar immer noch Symptome aufweist, diese aber derart sind, dass die Aufrechterhaltung der Absonderung nicht mehr gerechtfertigt ist (*Bst. b*).

Der Entscheid über ein Ende der Absonderung liegt wiederum bei der zuständigen kantonalen Behörde. Die isolierte Person darf die Absonderung somit nicht von sich aus aufheben. Das ist schon nur deshalb angezeigt, weil die isolierte Person selber nicht zuverlässig beurteilen kann, ob sie symptomfrei ist.

Wer sich einer angeordneten Quarantäne oder Absonderung entzieht, begeht nach Artikel 83 EpG eine Übertretung, die mit Busse (maximal 10'000 Franken) bestraft wird (Art. 83 Abs. 1 Bst. h EpG), bei Fahrlässigkeit mit Busse bis zu 5'000 Franken. Zuständig für die Strafverfolgung sind die Kantone (vgl. Art. 84 Abs. 1 EpG).

Änderung eines anderen Erlasses

Mit der Änderung der Regeln zur Kontaktquarantäne ist auch eine Anpassung der Verordnung über Massnahmen bei Erwerbsausfall im Zusammenhang mit dem Coronavirus (Covid-19) (Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall, SR 830.31) nötig. Die derzeit geltende Verordnung legt in Artikel 3 Absatz 2 fest, dass Personen, die wegen einer behördlich angeordneten Quarantäne einen Erwerbsausfall erleiden, einen Anspruch auf maximal 10 Taggelder haben. Ein frühzeitiges Anspruchsende in Quarantänefällen sieht die Verordnung nicht vor. In Übereinstimmung mit der Test- und freigabestrategie soll die Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall daher so angepasst werden, dass der Anspruch auf Corona-Erwerbssersatz höchstens 7 Taggelder beträgt.

Inkrafttreten

Die Änderung tritt am 8. Februar 2021 in Kraft.